Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
12/2010

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren

Vechta, 24.08.2010 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Petra Lüder-Kampe
Lfd. Nr. 100

INHALT:

	Seite
Personalangelegenheiten	-
• Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren	3
• Anlage 1: Inhalt der Berufungsakte	10
• Anlage 2: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren	11

Redaktioneller Hinweis:
Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren

Der Senat der Universität Vechta hat am 18.08.2010 gemäß § 41 Abs. 1 NHG i.d.F. vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 69 – VORIS 22210) die folgende Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren beschlossen.

Inhaltsübersicht

		Seite
I.	**Grundsätze**	
§ 1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	3
§ 2	Befangenheitsgrundsätze	4
II.	**Vorbereitung des Verfahrens**	
§ 3	Stellenzuordnung und Profilpapier	4
§ 4	Ausschreibung	5
III.	**Verfahren in der Berufungskommission**	
§ 5	Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission	5
§ 6	Konstituierende Sitzung	6
§ 7	Verfahren nach Eingang der Bewerbungen, Vorauswahl	6
§ 8	Begutachtung	6
§ 9	Beschluss über die Vorbereitung des Berufungsvorschlages	7
IV.	**Abschluss des Verfahrens; Sonstiges**	
§ 10	Stellungnahme des Senats	7
§ 11	Entscheidung des Präsidiums	7
§ 12	Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungsvorschlages	7
§ 13	Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht Platzierten	8
§ 14	Antrittsvorlesung	8
§ 15	Schlussbestimmungen	8
Anhang		
Anlage 1:	Inhalt der Berufungsakte	10
Anlage 2:	Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren	11

I.
Grundsätze

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren im Sinne der §§ 25 bis 28 NHG (Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren auf Zeit).

(2) [1]Grundlage dieser Ordnung sind die Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes i. d. F. v. 19.06.2010. [2]Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der allgemeinen Geschäftsordnung

der Universität Vechta in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(3) Die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechtes sowie die Regelungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetztes, insbesondere zur Gleichstellung sind zu beachten.

(4) [1]Berufungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. [2]Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes, der Chancengleichheit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2
Befangenheitsgrundsätze

(1) [1]Die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber darf an dem Berufungsverfahren weder entscheidend noch beratend mitwirken, insbesondere nicht am Ausschreibungstext mitwirken, nicht der Berufungskommission angehören oder im Senat mitwirken. [2]Zulässig ist ein rückblickender Bericht über die bisherigen Aufgaben.

(2) An einer Beratung oder Entscheidung der am Verfahren beteiligten Gremien darf ein Mitglied oder eine sonstige Person nicht mitwirken, wenn die Beratung bzw. Entscheidung dem Mitglied bzw. der Person selbst, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr/ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil bringen kann.

(3) [1]Mitglieder der am Verfahren beteiligten Gremien bzw. am Verfahren beteiligte sonstige Personen, die als Betreuerinnen/Betreuer bei der Promotion oder Habilitation einer Bewerberin/eines Bewerbers, die oder der in die Vorauswahl gekommen ist, beteiligt gewesen sind, müssen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden; sie werden durch Vertreterinnen/Vertreter ersetzt. [2]Gleiches gilt für Personen, die in anderer Weise mit dem Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers in so naher Verbindung stehen, dass eine völlige Neutralität nicht gewährleistet ist.

(4) [1]Werden externe Gutachten eingeholt, so sind auch für diese Personen die Grundsätze der Abs. 1 - 3 anzuwenden. [2]Liegen zu einer Bewerberin/einem Bewerber mindestens zwei externe Gutachten vor, so kann im Einzelfall zusätzlich ein entsprechend gekennzeichnetes Gutachten einer mit dem Werdegang verknüpften Person i.S.d. Abs. 3 eingeholt werden.

II.
Vorbereitung des Verfahrens

§ 3
Stellenzuordnung und Profilpapier

(1) Das Präsidium prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die freiwerdende Stelle der Hochschulentwicklungsplanung der Universität entspricht.

(2) Zu beachten ist dabei die mittel- und langfristige Ausrichtung der Entwicklungsplanung der Universität im Sinne eines gewünschten Lehr- und Forschungsprofils der Zukunft unter Berücksichtigung der fächerübergreifenden Zusammenarbeit und die Integration der auszuschreibenden Professur in dieses Konzept.

(3) Die bisherige Stelleninhaberin/ der Stelleninhaber ist an diesem Prozess nicht zu beteiligen.

(4) [1]In einem Profilpapier werden vom Institut/Fach, dem die Stelle zugeordnet ist, in Abstimmung mit dem Präsidium die Stellenanforderungen konkretisiert. [2]Dieses beinhaltet die Denomination der Professur mit ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Schwerpunkten, Kooperationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Universität und die aus den Akkreditierungen hervorgegangenen Empfehlungen.

(5) Das Profilpapier dient als Grundlage des Ausschreibungstextes.

§ 4
Ausschreibung

(1) [1]Der Ausschreibungstext wird in Abstimmung mit dem Präsidium vom Institut/Fach verfasst. [2]Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium und unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung den Ausschreibungstext. [3]§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend. [4]Das Fachministerium genehmigt den Ausschreibungstext.

(2) [1]Die Professur ist öffentlich auszuschreiben. [2]Die Fakultäten/Fachbereiche anderer Hochschulen können direkt über die Ausschreibung informiert werden. [3]Über die Modalitäten entscheidet das Präsidium.

(3) [1]Ausnahmen vom Ausschreibungserfordernis bilden die Fälle nach § 26 Abs. 1 S.2 Nrn. 1 – 5 NHG. [2]In den genannten Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden sowie das Berufungsverfahren durch eine weitere Ordnung abweichend von dieser Ordnung geregelt werden. [3]Die Ermessensentscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft das Fachministerium auf Vorschlag des Präsidiums.

III.
Verfahren in der Berufungskommission

§ 5
Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) [1]Zeitnah mit der Ausschreibung wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission gewählt. [2]Der Senat nimmt insoweit gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 NHG die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. [3]Vorschläge über die Besetzung werden durch das Institut/Fach von den jeweiligen Mitgliedergruppen im Institutsrat gemacht. . [4]Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Rufannahme, mit der Ausschöpfung der von der Berufungskommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.

(2) [1]Ist eine Professur im Institut für katholische Theologie zu besetzen, wird die Berufungskommission zeitnah mit der Ausschreibung -abweichend von Abs. 1- vom Institutsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet. [2]Das Institut nimmt insoweit die Aufgaben einer Fakultät gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 NHG wahr. [3]Das Verfahren in der Berufungskommission richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Abschnitts III. dieser Ordnung. [4]Das weitere Verfahren richtet sich nach § 26 Abs. 2 Sätze 6 - 9 NHG i.V.m. Abschnitt IV dieser Ordnung.

(3) [1]Die Kommission besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern der Professorengruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe; die MTV-Mitglieder haben kein Stimmrecht. [2]Sie werden von den Senatsvertreterinnen und –vertretern der jeweiligen Gruppe gewählt. [3]Als weitere beratende Mitglieder gehören der Kommission die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und eine/ein Präsidiumsbeauftragte/-beauftragter als Berufungsbeauftragte/r sowie ggf. eine Vertreterin/ein Vertreter der Stifterin/des Stifters bzw. der Forschungseinrichtung i.S.d. § 28 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 NHG an. [4]Zusätzliche beratende Mitglieder können bei fachlicher und/oder inhaltlicher Erfordernis zusätzlich vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt werden. [5]Diese gehören der Kommission mit Rede- und Antragsrecht an und sind wie die anderen Mitglieder zu laden und zu informieren.

(4) [1]Mindestens zwei Kommissionsmitglieder der Professorengruppe müssen Externe sein. [2]Mindestens zwei Kommissionsmitglieder der Professorengruppe sollen Frauen sein. [3]Insgesamt sollen vier stimmberechtigte Mitglieder Frauen sein. [4]Eine Ausnahme der Regeln nach Satz 2 und 3 bedarf der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.

(5) [1]Bei der Neustrukturierung eines Faches aus den Gründen des § 26 Abs. 3 S. 1 NHG kann die Kommission nur aus externen Mitgliedern der Professorengruppe sowie gleichermaßen geeigneten Personen bestehen. [2]Beratend gehören ihr je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Studierenden, sowie die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte an.

§ 6
Konstituierende Sitzung

(1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das dienstälteste interne Mitglied zeitnah nach der Wahl der Kommissionsmitglieder.

(2) [1]Die Berufungskommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. [2]Sie können Nichtmitgliedern Rederecht einräumen.

(3) Die Berufungskommission legt einen Zeitplan für das weitere Verfahren fest.

(4) [1]Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. [2]Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten, der Beurteilung der Listenfähigkeit und der Verabschiedung der Liste ist darüber hinaus auch die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe erforderlich.

§ 7
Verfahren nach Eingang der Bewerbungen, Vorauswahl

(1) Die eingegangenen Bewerbungen werden vom Präsidium auf die Erfüllung der gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen geprüft (NHG § 25, Abs. 1-3) und an die Kommissionsvorsitzende/den Kommissionsvorsitzenden weitergeleitet.

(2) [1]Die Berufungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen anhand eines am Profilpapier orientierten und von der Kommission schriftlich festgelegten Kriterienkataloges. [2]Anhand des entsprechend zu formulierenden Katalogs ist im Denominationsbereich erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben insbesondere darzulegen, welche zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen die Bewerber/innen hinsichtlich ihrer pädagogisch-didaktischen Eignung nachweisen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 NHG). [3]Ebenfalls anhand des entsprechend zu formulierenden Katalogs ist bei nicht habilitierten Bewerberinnen oder Bewerbern insbesondere darzulegen, welche habilitationsadäquaten Leistungen nachgewiesen werden.

(3) [1]Eine aktive Rekrutierung besonders geeigneter Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Entscheidung der Berufungskommission möglich. [2]Die zur Durchführung erforderlichen Schritte werden vom Präsidium im Einvernehmen mit der Berufungskommission koordiniert und protokolliert. [3]Die Protokolle sind Bestandteil der Berufungsakte.

(4) Die Berufungskommission beschließt über eine Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern und fordert von diesen weitere Unterlagen (z.B. Bücher, Aufsätze, Nachweise der pädagogischen Eignung) an.

(5) Stellt das Präsidium auf Vorschlag der Berufungskommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt es über die Wiederholung der Ausschreibung unter Setzung einer Nachfrist.

(6) [1]Die Berufungskommission lädt die in der Vorauswahl zu berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein. [2]Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. [3]Sie legt die Termine, die Dauer und die Inhalte der Vorstellung fest.

(7) [1]Die Vorstellung besteht in der Regel aus einem Fachvortrag mit Diskussion, einer Komponente mit Lehrbezug und einem Gespräch mit der Berufungskommission. [2] Das Gespräch ist nicht hochschulöffentlich. [3] Über Form und Umfang entscheidet die Berufungskommission.

§ 8
Begutachtung

(1) Im Anschluss an die Vorstellung legt die Kommission die von ihr als listenfähig angesehenen Kandidatinnen und Kandidaten fest.

(2) [1]Es werden in der Regel auf Vorschlag der Berufungskommission zwei vergleichende externe Gutachten angefordert. [2]Sollte die Kommission mindestens drei externe Mitglieder haben, kann auf diese externen Gutachten verzichtet werden.

(3) [1]Den externen Gutachterinnen und Gutachtern sind das Profilpapier, der Ausschreibungstext, die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten, die erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen und der Kriterienkatalog zuzuleiten. [2]Sie sind über die Einstellungsvoraussetzungen und den Kriterienkatalog zu unterrichten sowie über die Befangenheitsgrundsätze zu belehren. [3]Die Kommission räumt zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.

§ 9
Beschluss über die Vorbereitung des Berufungsvorschlages

(1) [1]Die Berufungskommission beschließt nach Eingang der externen Gutachten über den Berufungsvorschlag und begründet ihn. [2]Dabei sollen in der Regel drei Personen berücksichtigt werden.

(2) [1]Die/ der Vorsitzende verfasst den Abschlussbericht. [2]Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. [3]Dieser soll nur Personen enthalten, die sich vorgestellt haben. [4]Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sind einzuholen.

(3) Der Vorschlag der Berufungskommission ist mit der gesamten Berufungsakte (Inhaltsübersicht siehe Anlage 1) dem Senat zuzuleiten.

IV.
Abschluss des Verfahrens; Sonstiges

§ 10
Stellungnahme des Senates

(1) [1]Die Berufungsakte wird den Senatsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt. [2]Dies geschieht möglichst 2 Wochen vor dem Senatstermin und spätestens ab dem Zeitpunkt der Versendung der Tagesordnung für den Senat, in dem der Berufungsvorschlag behandelt werden soll. [3]Die Vertraulichkeit ist zu beachten.

(2) [1]Der Senat nimmt in nicht-öffentlicher Sitzung zu dem Berufungsvorschlag Stellung. [2]Bei einer negativen Stellungnahme kann er den Vorschlag einmal mit schriftlicher Begründung an die Berufungskommission zurück verweisen.

§ 11
Entscheidung des Präsidiums

(1) [1]Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungsvorschlag. [2]Der Berufungsvorschlag kann vom Präsidium an die Berufungskommission zurückverwiesen werden. [3]Bei einer Geltendmachung der Verletzung des Gleichstellungsauftrages durch die Gleichstellungsbeauftragte führt das Präsidium ein Gespräch mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten. [4]Danach erfolgt eine erneute Entscheidung des Präsidiums. [5]Wird der Vorschlag dabei nicht zurück verwiesen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Das Präsidium leitet den Berufungsvorschlag samt aller erforderlichen Unterlagen (Anlage 1) an das Fachministerium weiter.

§ 12
Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungsvorschlages

(1) [1]Die Präsidentin/der Präsident macht den Berufungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt. [2]Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung oder Beurteilung enthalten.

(2) [1]Sie oder er unterrichtet alle Bewerberinnen und Bewerber über den Verfahrensstand, nachdem der Berufungsvorschlag dem Fachministerium vorgelegt wurde. [2]Den Bewerberinnen und Bewerbern sind alle eingereichten Unterlagen, die nicht Teil der Berufungsakte sind, zurückzusenden.

§ 13
Unterrichtung der nicht berücksichtigten Vorgeschlagenen und der nicht Platzierten

[1]Alle unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung vom Präsidium unterrichtet. [2]Dabei ist der Name der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. [3]Den platzierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern ist darüber hinaus der Name der Person mitzuteilen, die aufgrund der Rufannahme ernannt werden soll. [4]Die Unterrichtung aller unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber muss mindestens 2 Wochen vor der Ernennung durch das Präsidium mitgeteilt werden. [5]In diese Mitteilung ist aufzunehmen, wann beabsichtigt ist, die Ernennung vorzunehmen.

§ 14
Antrittsvorlesung

Jede neu berufene Professorin oder jeder neu berufene Professor der Universität Vechta ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Ernennung bzw. Anstellung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der das Institut/Fach einlädt.

§ 15
Schlussbestimmungen

[1]Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. [2]Sie gilt für Berufungsverfahren, deren Ausschreibungstexte nach diesem Tag vom Fachministerium genehmigt wurden bzw. von deren Ausschreibung durch Entscheidung des Fachministeriums nach diesem Tage abgesehen wurde. [3]Gleichzeitig tritt die Berufungsverfahrensordnung vom Januar 2001 sowie auf ihr beruhende Verfügungen außer Kraft.

Entwurfsverfasserinnen dieser Ordnung:
Dr. Lydia Kocar
Petra Lüder-Kampe

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte

Anlage 2: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren

Anlage 3: Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren in Universitäten und Hochschulen vom März 2005

Anlage 4: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren vom Mai 2005

Anlage 5: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vom Juli 2007

Anlage 6: Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards der DFG vom August 2008

Redaktioneller Hinweis: Die Anlagen 3 - 6 sind aus Gründen der Dokumentgröße nicht angefügt. Sie sind im Internet auf den Webseiten der jeweiligen Institutionen abrufbar und im Justiziariat der Universität Vechta erhältlich.

Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte

(1) Inhaltsübersicht

(2) Profilpapier

(3) Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes.

(4) Gesamtübersicht der Bewerberinnen und Bewerber in Form einer nummerierten Tabelle mit Begründung zur Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen und des Kriterienkatalogs oder Nennung der Ausschlussgründe

(5) Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungskommission:

Sämtliche Protokolle der Berufungskommission, insbesondere die Anhörungsprotokolle; Dokumentation des Auswahlverfahrens mit Anwendung der festgelegten Kriterien auf die Bewerberinnen und Bewerber; Begründung für die gewählte Reihenfolge und eine eingehende und vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Platzierten; ggf. ist als Anlage eine Rekrutierungsprotokollierung beizufügen.

(6) Vergleichende Gutachten

(7) Beschluss des Senates über die Bildung der Berufungskommission mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungsnahmen

(8) Beschluss des Senates über den Berufungsvorschlag mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungsnahmen

(9) Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.

(10) Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung:

a) Personalbogen, ggf., falls vorhanden, Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR,

b) Bewerbungsschreiben,

c) tabellarischer Lebenslauf,

d) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben), Lehrveranstaltungsliste, Unterlagen über die pädagogische Eignung,

e) Zeugnisse,

f) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte.

(11) Gesamtunterlagen der begutachteten Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 2: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren

Durchschrift

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Präsidentin der
Hochschule für
Bildende Künste Braunschweig
Frau Barbara Straka
Johannes-Selenka-Platz 1

38118 Braunschweig

Präsident der
Technischen Universität
Braunschweig
Herrn Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hesselbach
Pockelsstr. 14

38106 Braunschweig

Präsident der
Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
Herrn Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach
Salzdahlumer Str. 46/48

38302 Wolfenbüttel

Präsident der
Technischen Universität
Clausthal
Herrn Prof. Dr. Edmund Brandt
Adolph-Roemer-Str. 2 a

38678 Clausthal-Zellerfeld

Präsident der
Fachhochschule Hannover
Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Andres
Ricklinger Stadtweg 118

30459 Hannover

Präsident der Hochschule
für Musik und Theater Hannover
Herrn Dr. Rolf Klieme
Emmichplatz 1

30175 Hannover

Präsident der
Medizinischen Hochschule Hannover
Herrn Prof. Dr. Dieter Bitter-Suermann
Carl-Neuberg-Str. 1

30625 Hannover

Präsident der
Universität Hannover
Herrn Prof. Dr.-Ing. Erich Barke
Welfengarten 1

30167 Hannover

Präsident der Fachhochschule
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Herrn Prof. Dr. Martin Thren
Hohnsen 4

31134 Hildesheim

Präsident der
Universität Oldenburg
Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind
Ammerländer Heerstraße 114 – 118

26129 Oldenburg

Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibnizufer 9, 30169 Hannover
Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Clevertor

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2001 Direktor
(0511) 120-99 Durchwahl

E-Mail
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Konto 159 032 304 Nord. Landesbank Hannover
(BLZ 250 [illegible])

Umweltzone

Präsidentin der
Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Frau Vera Dominke
Constantiaplatz 4

26723 Emden

Präsidentin der
Hochschule Vechta
Frau Prof. Dr. Marianne Assenmacher
Driverstraße 22

49377 Vechta

Präsident der
Universitat Osnabrück
Herrn Prof. Dr. Claus Rollinger
Neuer Graben/Schloß

49074 Osnabrück

nachrichtlich:

Präsident der
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Kurt von Figura
Wilhelmplatz 1

37073 Göttingen

Vorstand Forschung und Lehre
des Bereichs Humanmedizin
Herrn Prof. Dr. Cornelius Frömmel
Robert-Koch-Str. 42

37075 Göttingen

Präsident der Tierärztlichen Hochschule
Hannover
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Gerhard Greif
Bünteweg 2

30559 Hannover

Präsident der Universität Hildesheim
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Wolfgang-Uwe Friedrich
Marienburger Platz 22

31141 Hildesheim

Präsident der Universität Lüneburg
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Sascha Spoun
Scharnhorstsraße 1

21335 Lüneburg

Präsident der Fachhochschule Osnabrück
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Erhard Mielenhausen
Caprivistraße 30 A

49076 Osnabrück

Vorsitzender des Stiftungsrats
der Georg-August-Universität
Göttingen
Herrn Dr. Wilhelm Krull
VolkswagenStiftung.
Kastanienallee 35

30519 Hannover

Vorsitzender des Ausschusses Humanmedizin des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen
Herrn Prof. Dr. Eugen Hauke
Robert-Koch-Str. 42

37075 Göttingen

- 3 -

Vorsitzender des Stiftungsrats der Tierärztlichen Hochschule Hannover
Herrn Dr. Günter Paul
Darmstädter Landstr. 125

60598 Frankfurt a.M.

Vorsitzender des Stiftungsrats der Universität Hildesheim
Herrn Dr. Jürgen Stark
Marienburger Platz 22

31141 Hildesheim

Vorsitzender des Stiftungsrats der Universität Lüneburg
Herrn Dipl.-Volkswirt Jens Petersen
c/o Geschäftsstelle des Stiftungsrates
Scharnhorststraße 1

21335 Lüneburg

Vorsitzender des Stiftungsrats der Fachhochschule Osnabrück
Herrn Rainer Thieme
Albrechtstr. 36

49076 Osnabrück

10.01.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Novelle zum Niedersächsischen Hochschulgesetz eröffnet in § 48 Abs. 2 NHG dem Fachministerium die Möglichkeit, seine „Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule zu übertragen".
Im Fall der Übertragung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung.
Mit dieser Vorschrift wird die Autonomie der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft in ihrem Kerngeschäft entscheidend vervollständigt.
Auf der anderen Seite bleibt die unverzichtbare staatliche und politische Aufgabe bestehen und verstärkt sich mit zunehmender Autonomie der Hochschulen, eine Landeshochschulplanung zu betreiben, die ihrerseits die Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen in den Blick nehmen muss (§ 1 Abs. 3 NHG).

Das wichtigste Ziel der Hochschulpolitik in Niedersachsen besteht darin, die nationale und – wie die Evaluationsberichte der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen eindrucksvoll gezeigt haben – in vielen Bereichen auch internationale Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen für die Zukunft zu sichern.

Es ist dazu unverzichtbar, dass jede Hochschule auf der Basis ihrer spezifischen wissenschaftlichen Kompetenzen fakultätsübergreifend ein zukunftsorientiertes eigenständiges Profil unter klarer Prioritätensetzung in Forschung, Lehre und Weiterbildung entwickelt.

Zur Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen gehört auch, dass sich Hochschulen als Institutionen für Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen öffnen und im Interesse ihrer eigenen Entwicklung strategische Allianzen bilden müssen. Deshalb stellt die NHG-Novelle im § 36 a gemeinsame Einrichtungen von Kooperationspartnern auf eine sichere rechtliche Grundlage.
Für hochschulübergreifende Kooperationen muss auch die Optimierungskomponente des HOK vom 21.10.2003 vollständig umgesetzt werden.

Es ist anzuerkennen, dass die Hochschulen, wie sich aus den Zwischenbegutachtungen der einzelnen Fächer durch die WKN ergibt, Anstrengungen in diese Richtung unternommen haben. Erste Erfolge sind zwar sichtbar. Aber es gilt, noch erhebliche Defizite auszugleichen.
So hat die WKN in ihrem Bericht zu den „Perspektiven der Natur- und Ingenieurwissenschaften in Niedersachsen" vom März 2006 Folgendes ausgeführt:

> „Eine hochschulübergreifende Abstimmung in Zusammenarbeit bis hin zur gemeinsamen Schwerpunktbildung ist in Niedersachsen nur in Ansätzen vorhanden. Hier besteht zukünftig ein großer Handlungsbedarf."
> „Als langfristiges Ziel der Ingenieur- und Naturwissenschaften wurde die Weiterentwicklung des Consortium Technicum bis hin zu einer „Niedersächsischen Technischen Hochschule" (NTH) formuliert. Das Consortium Technicum ... ist jedoch in seiner jetzigen Form noch wenig leistungsfähig."
> "In einer landesweiten Diskussion müssen innovative und komplexe Themen und Forschungsfelder identifiziert werden, die nur fächer- und standortübergreifend bearbeitet werden können". (Protokoll der Sitzung vom 13.03.2006)

Im Abschlussbericht der WKN „Geisteswissenschaften Niedersachsen" vom September 2006 heißt es:

„Allerdings bereitet auch die Umsetzung kostenneutraler Strategien (z.B. Umstrukturierung und Verlagerung) innerhalb der Hochschulen zum Teil Probleme. Vielfach besteht ein Konflikt zwischen der Autonomie von Fächern und Fakultäten einerseits und dem gesamtuniversitären Interesse sowie den von der Universität verfolgten Zielen (z.B. hinsichtlich der Schwerpunktsetzung) andererseits. Hier gilt es, vorhandene und zum Teil nachvollziehbare Eigeninteressen zu überwinden und verkrustete Strukturen aufzulösen."

Für die Entwicklungsplanung und Schwerpunktbildung einer Hochschule, die über die Grenzen einer Fakultät und der Hochschule hinaus gehen soll, hat die Besetzung der Professorenstellen eine strategische Bedeutung; Berufungsentscheidungen gehören zu den wichtigsten „investiven" Maßnahmen, da sie langfristig Personal- und Investitionsmittel in einer Größenordnung von durchschnittlich über 2 Mio. Euro binden.
Es ist daher folgerichtig, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschulen mit der Denomination der Professuren unterlegt wird, weil nur so ein stimmiges Gesamtkonzept erreichbar ist, dessen Passfähigkeit mit der Landeshochschulentwicklungsplanung nachvollzogen werden kann.
In den Fachhochschulen muss die Entwicklungsplanung die verschiedenen Standorte mit ihrem jeweiligen Profil einschließen.
Die WKN ist bereit, die Hochschulen bei der konzeptionell zu erarbeitenden Schwerpunktsetzung und Profilbildung sowie auch bei der Erarbeitung einer hochschulübergreifenden Strukturplanung zu unterstützen. Damit wird eine neue Dimension wissenschaftsgeleiteter Landeshochschulplanung eröffnet.

Über die Freigabe von Professorenstellen wird wie bisher zu entscheiden sein.

In diesen Zusammenhängen ist auch die Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen zu sehen; Ziel muss es dabei stets sein, ein Höchstmaß an Qualitätssicherung zu erreichen und internationale Standards einzuhalten.

Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen hat im März 2005 Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren veröffentlicht. Auch der Wissenschaftsrat hat im Mai 2005 Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren verabschiedet.

Diese Empfehlungen müssen stärker als bisher Beachtung finden; im Folgenden werden beispielhaft einige zentrale Punkte benannt, die nach den hier vorliegenden Erfahrungen verbesserungsbedürftig erscheinen:

1. In Vorbereitung der Ausschreibung müssen die Fakultäten ein Profilpapier erstellen, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur im Hinblick auf das übergreifende Strukturkonzept festlegt (WKN a.a.O., S. 9).
   Dazu gehören in der Regel auch die Festlegung auf eine Wertigkeit von W 3 oder W 2, eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten von Kooperationen innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie eine Aussage zum Ausstattungsbedarf.
   Die Empfehlungen der WKN zur jeweiligen Ausrichtung der Professur sollen beachtet werden.
   Für die Besetzung von W 3- und W2- Stellen im Bereich der Lehrerbildung sind „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen" (§ 25 Abs. 1 Ziffer 4 NHG) – mindestens auch – in der jeweiligen Fachdidaktik zu fordern.

2. Wegen der strategischen Bedeutung der Besetzung einer Professur ist es erforderlich, die Hochschulleitung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Berufungsgeschehen einzubinden. Aufgabe der Hochschulleitung wird es sein, die für eine professionelle Bewältigung erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der Hochschule zu schaffen. Dafür ist die Bestellung eines „Berufungsbeauftragten" (WissRat a.a.O., S. 51) geeignet oder die Übertragung dieser Aufgabe an ein (nebenamtliches) Mitglied des Präsidiums. Damit kann auch erreicht werden, dass sich die Berufungskommission an einheitlichen Qualitätsstandards orientieren.

3. Der untereinander abzustimmenden Entwicklungsplanung der Hochschulen dient es, wenn in der Berufungskommission auch Nachbarfakultäten sowie ein bis zwei Fachvertreter aus anderen (benachbarten) Hochschulen, jeweils mit Stimmrecht, beteiligt werden (WissRat a.a.O., S. 54, WKN a.a. O., S. 11).
   Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 NHG in der ab 01.01.2007 geltenden Fassung ist die Mitwirkung externer HochschullehrerInnen zu gewährleisten.

4. Der Fakultätsrat (§ 26 Abs. 2 NHG neu) und die Berufungskommission tragen die Verantwortung für den Berufungsvorschlag, den sie dem Präsidium nach Stellungnahme des Senats zur Entscheidung vorlegen. Die Berufungskommission holt zur vergleichenden Würdigung der in die engere Wahl einbezogenen Bewerbungen und zur Begründung der Reihung – in der Regel vergleichende – Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein.
   Darauf kann nach § 26 Abs. 4 S. 3 verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehört haben.

5. Die auswärtigen Gutachter müssen die für eine objektive Bewerbung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Konkret bedeutet das:

   - Bewerberinnen/Bewerber können Gutachter nicht selbst vorschlagen.
   - Bewerberinnen/Bewerber sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachter zu senden.
   - Ehemalige Inhaber der zur besetzenden Professur kommen als Gutachter nicht in Betracht.
   - Gutachter dürfen nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren zu begutachtender Personen beteiligt gewesen sein.
   - Gutachter dürfen nicht mit einer Bewerberin/einem Bewerber gemeinsam publiziert bzw. herausgegeben haben (WissRat a.a.O., S. 60).
   - Frühere „Arbeitgeber" von Bewerberinnen/Bewerber sind von einer Begutachtung ausgeschlossen, soweit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als 5 Jahre zurückliegt.

Gutachter sind auf vorstehende Punkte in geeigneter Weise hinzuweisen und zu bitten, im Rahmen ihrer Begutachtung sich zu etwaigen Verbindungen im vorstehenden Sinne zu erklären.

6. Die aus der Praxis zu besetzenden Professuren an Fachhochschulen haben bisweilen ein Bewerberpotential, das aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit (z.B. Firmengeheimnisse) gehindert gewesen ist, in der Fachwelt durch Veröffentlichungen oder durch Teilnahme an Tagungen und Kongressen wissenschaftlich wahrgenommen zu werden. In diesen Fällen können auch Gutachten von Doktorvätern/-müttern herangezogen werden, wenn es sich nachvollziehbar um ein sowohl unabhängiges als auch aussagekräftiges Gutachten handelt. Aussagekräftig ist es insbesondere dann, wenn es über das Gutachten zur Doktorarbeit deutlich hinausgeht. Sofern BewerberInnen publiziert haben, kann erwartet werden, dass die Publikationen zumindest einem Gutachter, der die notwendige Distanz zum/zur zu Begutachtenden hat, zur Begutachtung vorgelegt werden. Dies kann selbstverständlich auch ein(e) Professor(in) an einer Fachhochschule sein.

7. Die Leistungsbewertung in der Lehre muss künftig unbedingt eine deutlich größere Rolle spielen. Studierende und die Studiendekane sind daher zu beteiligen.
   Zu denken ist hierbei z. B. daran, von Bewerberinnen/Bewerbern nicht nur eine Probevorlesung, sondern möglicherweise eine ergänzende Probeseminarveranstaltung o. ä. zu erbitten. Im Einzelnen verweise ich auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrats (a.a.O., S. 61 ff) und diejenigen der WKN (a.a. O., S. 12). Auch ist der Beschluss der KMK zur Qualitätssicherung in der Lehre vom 22.09.2005 zu berücksichtigen.

8. Der Berufungsvorschlag muss erkennen lassen, wie die Bewerbungen nach den vorher festgelegten Auswahlkriterien bewertet worden sind, und die Abwägung der wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation insbesondere nach § 25 NHG nachvollziehbar darlegen.
   Es versteht sich von selbst, dass der Beschluss der Berufungskommission über die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber erst am Abschluss des Verfahrens, insbesondere nach Einholung der auswärtigen Gutachten gefasst werden kann.

Die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, insbesondere derjenigen Personen, die zu Vorstellungsgesprächen eingeladen worden sind, ist zu begründen.

9. Abschließend darf ich noch auf die besonderen Möglichkeiten der „aktiven Rekrutierung" (WKN a.a.O., S. 10), der Vorauswahl aufgrund eines thematisch entsprechend ausgerichteten Symposiums (WissRat a.a.O., S. 58) und auch des „Außerordentlichen Berufungsverfahrens" (WissRat a.a.O., S. 65) hinweisen. Die grundsätzliche Ausschreibungspflicht (§ 26 NHG) wird dadurch nicht berührt; die Transparenz der Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden.

10. Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Hochschulen (§ 3 Abs. 3 NHG) ist in jedem Stadium des Verfahrens ein Qualitätskriterium für das gesamte Berufungsverfahren (WKN a.a.O., S. 13).
Die Empfehlung des Wissenschaftsrats (a.a.O., S. 63), für das persönliche Kennenlernen der Kandidatinnen und Kandidaten trotz aller Schwierigkeiten deutlich mehr Zeit einzubringen, halte ich für sehr bedenkenswert.

Den Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung öffentlichen Rechts empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen beabsichtige ich, auf Antrag von Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Berufungsrecht gem. § 48 Abs. 2 NHG frühestens zum Sommersemester 2008 zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen